

- 25 Zusammenfassend sollte bei Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze bei Neubauten wie folgt vorgegangen werden:
1. Ist durch die geplante Anlage Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten?
 - Durch die ständigen Benutzer?
 - Durch die Besucher?
 - Ist abhängig von Art und Lage des Bauvorhabens überhaupt ein Kfz-Verkehr zu erwarten? Dies wird z. B. bei einer Gasübergabestation oder Verkaufsflächen in Bahnhöfen oder Fußgängerzonen kaum der Fall sein.
 2. Wie sind die örtlichen Verkehrsverhältnisse?
 - Liegt ein Verkehrsgutachten vor?
 - Liegt das Bauvorhaben im Zentrum oder am Stadtrand?

 - Wie ist die Qualität der Erschließungsanlagen zu beurteilen?
 - Wie ist die Qualität der Erreichbarkeit mit dem PKW zu bewerten?
 3. Wie ist die Qualität des öffentlichen Personenverkehrs zu bewerten?
 - Liegt eine Bewertung für das Gemeindegebiet vor?
 - Ansonsten können folgende Kriterien herangezogen werden:
 - Entfernung zum Haltepunkt
 - Taktfolge
 - Führung des ÖPV auf eigenem Gleiskörper oder eigener Spur
 - Anzahl der zu Verfügung stehenden Linien
 - Motorisierungsgrad
 - IV-Anteil am Modal Split
 4. Die Bemessung der Stellplatzzahl erfolgt:
 - Im Einzelfall durch eine Prognose für den Stellplatzbedarf des Vorhabens
 - Unter Zuhilfenahme der Richtzahlen.
- 26 Die so ermittelte Zahl der Stellplätze stellt in diesen Fällen die Zahl der notwendigen Stellplätze i.S. des Absatzes 1 Satz 1 dar. Diese Zahl ist daher auch zugrunde zu legen bei
- Änderungen (Absatz 2),
 - Satzungen, „Einschränkungssatzungen“ (Abs. 4 Nr. 2),
 - „Ablösung“ der Stellplatzpflicht (Absatz 5).